

VORWORT

Die Wahlzeit war informativ, oder?

→ Die Zeit vor der Bundestagswahl am 22. September war von Werbung und Botschaften dominiert. Mehr als bei den vorherigen Wahlen. Die Medien haben uns versorgt: Von rechts, von links und von geradeaus. Das Fernsehgerät war Wahlkampf helfer – ebenso wie Tageszeitungen, Radio und Zeitschriften.

Wahlkampf geht heute aber auch anders – intensiver! Internet, Twitter, Facebook und Co. konfrontieren uns mit Informationen, auch mit denen, die wir eigentlich überhaupt nicht wollen. Gibt es dagegen ein Rezept? Abschalten und auf alles andere verzichten? Filtern, um nur Gewünschtes und Bestelltes zu erhalten? Augen verschließen? Hand auf's Herz: Das geht heute nicht mehr. Wir sind ob der vielen News gestresst, aber wiederum auch froh, alles zu wissen.

Wir auch! Wir haben als Anwälte mehrere Quellen, die wir aber alle gern für uns nutzbar machen: juristische Datenbanken, unsere Fachliteratur, Urteilssammlungen und den Austausch mit uns vertrauten und verbundenen Kollegen. Natürlich unter strikter Beachtung der für Sie immer garantierten Verschwiegenheit. Aber eine Quelle ist die wichtigste: Sie! Nur wenn Sie uns alle Informationen geben, können wir Beziehungen entschlüsseln, Verwobenes erkennen und Fallstricke entknoten. Auch wenn Sie meinen, die Informationsflut sei unangemessen – lassen Sie uns an Ihrem Wissensstand teilhaben, damit wir eine für Sie gute Lösung erreichen.



ERBRECHT

Auch Testamentskopie kann Erbenstellung begründen

Das OLG Naumburg hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Der im Jahr 2001 verstorbene Erblasser hinterließ keine gesetzlichen Erben. Es wurde deshalb ein Nachlasspfleger eingesetzt. Circa zehn Jahre nach dem Tod des Erblassers legte der Neffe der vorverstorbenen Ehefrau des Erblassers eine Ablichtung eines handschriftlichen Testaments des Erblassers dem Nachlassgericht vor. Der Neffe war in diesem Testament zum Alleinerben eingesetzt. Das Original des Testaments war nicht mehr auffindbar.

→ Das zuständige Nachlassgericht wies den Erbscheinsantrag zurück. Es begründete seine Überlegung wie folgt: Beide Möglichkeiten stünden gleichrangig nebeneinander, das Original könnte nur verloren gegangen oder bewusst durch Vernichtung der Originalurkunde widerrufen worden sein. Der Erbscheinsantrag wurde somit wegen fehlender Aufklärung zurückgewiesen.

Im Beschwerdeverfahren zum OLG Naumburg benannte der antragstellende Erbe seine Ehefrau als Zeugin. Diese wurde vernommen und bestätigte, dass der Erblasser im Krankenhaus sein Originaltestament auf einem Papierblock niedergelegt hatte und er, der Erblasser, sie gebeten hatte, eine Kopie seines Testaments anzufertigen. Nach Rückkehr aus dem Krankenhaus erhielt der Erblasser von der Zeugin das Originaltestament zurück. Die Ablichtung verwahrte die Zeugin jahrelang ohne sich Gedanken zu machen.

Erst viele Jahre später las die Zeugin zufälligerweise in einer Zeitung, dass auch eine Kopie eines Testaments unter Umständen ein Erbrecht stützen kann. Aus diesem Grund wurde erst dann, zehn Jahre nach dem Tod des Erblassers, die Kopie des Testaments dem Nachlassgericht vorgelegt. Der Senat des OLG Naumburg sah keine Zweifel an der Richtigkeit der Aussage der Zeugin. Das Gericht wies darauf hin, dass auch in solchen Fällen weder eine tatsächliche Vermutung noch ein Erfahrungssatz besteht, dass das Testament vom Erblasser vernichtet worden sei.

Es sei abschließend eindringlich darauf hingewiesen, dass es nur ganz ausnahmsweise und in wenigen Fällen genügen kann, eine Ablichtung eines Testaments vorzulegen, sofern das Original nicht mehr auffindbar ist. Hier war die Zeugin in der Lage gewesen, ausdrücklich zu bestätigen, dass der Erblasser im Krankenhaus sein Testament vor ihren Augen ge-

IN DIESER AUSGABE:

Gerichte	
Bundespatentgericht München ...	2
Kurz & bündig	
Datenhehlerei	2
Gastbeitrag	
Grenzüberschreitende Erbfälle ...	3
Advoselect intern	
Blogs	4

AUTOR



Jürgen Hirschmann
Rechtsanwalt und
Notar, Fachanwalt
für Erbrecht

KANZLEIADRESSE

GHC Greilich Hirschmann & Coll.
Partnerschaftsgesellschaft
Rechtsanwälte Fachanwälte
Notare

Bismarckstraße 5
35390 Gießen
Tel.: 0641/97565-0
Fax: 0641/97565-99
e-mail: info@ghc-rae.de
www.ghc-rae.de

RECHTSPRECHUNGSORGAN

Bundespatentgericht in München

Rechtsstreitigkeiten über gewerbliche Schutzrechte (u. a. Patente und Marken) werden letztinstanzlich in Deutschland vom Bundespatentgericht, das in München sitzt und mittlerweile 52 Jahre alt ist, entschieden.

→ Das Bundespatentgericht entscheidet beispielsweise über Nichtigkeitsklagen, mit denen Dritte die Gültigkeit eines nationalen Patents oder eines europäischen Patents für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland oder eines dazu erteilten ergänzenden Schutzzertifikats angehen.

Nicht zuständig ist das Bundesgericht bei Rechtsstreiten, in denen die Verletzung eingetragener Schutzrechte geltend gemacht wird. Diese Entscheidungen fällt in die ordentliche Gerichtsbarkeit der Länder. Hier sind oft Spezialkammern bestimmter Landgerichte eingerichtet. Als zweite Instanz ist es für Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts in Verfahren betreffend Patente, Marken, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster sowie gegen Beschlüsse der

Widerspruchsausschüsse des Bundesamts für Patente und Markenamt betreffend Sortenschutzrechte zuständig.

Es entscheiden Richter und rechtskundige Mitglieder, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, aber auch technische Mitglieder, die in einem Zweig der Technik sachverständig sein müssen.

Die technischen Beschwerdesenate und der Gebrauchsmustersenate sind mit drei technischen Richtern und einem Juristen, die Nichtigkeitssenate mit drei technischen Richtern und zwei Juristen, die Markensenate und der juristische Beschwerdesenate nur mit drei Juristen besetzt. Das Verfahren vor dem Bundespatentgericht ist durch die einzelnen Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere durch das Patentgesetz und das Marken- und Geschmacksmustergesetz, sowie nachrangig durch die Zivilprozessordnung geregelt. ○



Mit derzeit 118 Richterinnen und Richtern in 29 Spruchkörpern gehört das Bundespatentgericht zu den größten Bundesgerichten. Im Jahr 2012 sind 2.208 neue Verfahren eingegangen, 2.431 Rechtsstreite wurden erledigt. Zum Jahresbeginn 2013 waren noch 41.546 Verfahren anhängig.

KURZ & BÜNDIG

Bundesrat fordert schärfere Gesetze gegen Datenhehlerei

Durch die Einführung eines neuen Straftatbestands der Datenhehlerei will der Bundesrat die organisierte Cyberkriminalität effizienter bekämpfen. Ein Gesetzentwurf zielt auf den Handel mit rechtswidrig erlangten „digitalen Identitäten“ wie etwa Kreditkartendaten oder Zugangsdaten zu Onlinebanking, E-Mail-Diensten und sozialen Netzwerken. Die alte Regierung begrüßte im Prinzip die Initiative der Länderkammer, sah jedoch bei Details noch Prüfungsbedarf. So wird etwa auf das Problem des Umgangs der Finanzbehörden mit „Steuer-CDs“ aufmerksam gemacht, bei deren Erwerb illegal beschaffte Informationen gekauft werden.

Grunderwerbsteuer nach Wiedereintritt eines ausgeschiedenen Gesellschafters

In dem zu entscheidenden Rechtsstreit waren die Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts innerhalb von fünf Jahren übertragen worden. Ein Erwerber war zunächst mit seinem Anteil von 1/3 aus der Gesellschaft ausgeschieden und dann innerhalb von fünf Jahren mit einem Anteil von 1/3 wieder in die Gesellschaft eingetreten. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dieser Gesellschafter sei als „neuer Gesellschafter“ zu behandeln und setzte gegen die Gesellschaft Grunderwerb-

steuer fest. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Der BFH hat die Rechtsauffassung des FA bestätigt. Ein Gesellschafter verliert seine Gesellschafterstellung, wenn sein Mitgliedschaftsrecht und die ihm anhaftende Mitberechtigung am Gesellschaftsvermögen mit zivilrechtlicher Wirkung auf ein neues Mitglied der Personengesellschaft übergeht. Erwirbt der ausgeschiedene Gesellschafter erneut einen Anteil an dieser Personengesellschaft, ist er Grunderwerbsteuerrechtlich neuer Gesellschafter. Das gilt auch, wenn sein Ausscheiden aus der Personengesellschaft und der Wiedereintritt innerhalb von fünf Jahren erfolgen. Die Steuerpflicht hätte allerdings vermieden werden können, wenn die erste, zum Ausscheiden des Gesellschafters führende Anteilsübertragung rückgängig gemacht worden wäre. Darauf hat der BFH ergänzend hingewiesen. (BFH, Urt. v. 16.05.2013 – II R 3/11)

Anwendung der 1 %-Regelung auch bei fehlender privater Nutzung

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung, führt dies beim Arbeitnehmer auch dann zu einem steuerpflichtigen Vorteil, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutzt. Der Vorteil ist, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht geführt worden ist, nach der 1%-

Regelung zu bewerten. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einer Reihe von Urteilen entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung korrigiert. Bisher wurde in derartigen Fällen die tatsächliche private Nutzung des Fahrzeugs vermutet. Der Steuerpflichtige konnte die Vermutung unter engen Voraussetzungen widerlegen. Diese Möglichkeit ist nun entfallen. Der BFH hat die Entscheidung des Finanzgerichts bestätigt. Die vom Arbeitgeber gewährte Möglichkeit, den Dienstwagen auch privat nutzen zu dürfen, führt beim Arbeitnehmer zu einem Vorteil, der als Lohn zu versteuern ist. Ob der Arbeitnehmer von der Möglichkeit der privaten Nutzung Gebrauch gemacht hat, ist dafür unerheblich, denn der Vorteil in Gestalt der konkreten Möglichkeit, das Fahrzeug auch zu Privatfahrten nutzen zu dürfen, ist dem Arbeitnehmer bereits mit der Überlassung des Fahrzeugs zugeflossen.

Bundesrat setzt sich für Mieter ein

Der Bundesrat will § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes reformieren, um Mietern vor Gericht den Nachweis einer überhöhten Miete zu erleichtern, wenn diese die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 20% übersteigt. Laut einem Gesetzentwurf soll nicht mehr belegt werden müssen, dass ein Vermieter beim Vertragsabschluss eine Zwangslage des Mieterinteressenten gezielt ausgenutzt hat.



GASTBEITRAG: EUROPÄISCHES INTERNATIONALES PRIVATRECHT

Grenzüberschreitende Erbfälle

In der Europäischen Union sind rund 450.000 Familien jährlich mit einem internationalen Erbfall konfrontiert. Zudem leben in der EU etwa 12,3 Millionen EU-Bürger in einem anderen EU-Mitgliedstaat. Die Folge daraus ist, dass erbrechtliche Regelungen dann, wenn grenzüberschreitende Erbfälle abzuwickeln sind, kollidieren können.

→ Die grenzüberschreitenden Erbfälle haben sich als einer der wesentlichen Faktoren für die Entwicklung des Europäischen Internationalen Privatrechts bestätigt. Dieses Rechtsgebiet bietet heutzutage gute Chancen für rechtliche Beurteilung, Planung und grenzüberschreitende Kooperation. Die grenzüberschreitenden Erbfälle stehen bereits im Fokus der europäischen gesetzgeberischen Behörden, Wissenschaftler und Bürger wegen der Niederlassungsfreiheit, des freien sozialen und fachlichen Personenverkehrs der jungen Leute im Europäischen Raum sowie der bestrebten Erhaltung des Vermögens nach dem Tode.

Innerstaatliches Recht

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 werden grenzüberschreitende Erbfälle nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten geregelt. In Europa wird das anzuwendende Recht nach zwei Modellen bestimmt: das sog. „Einheitsprinzip“, bekannt vor allem in den Staaten der germanischen Rechtsfamilie, wonach der Erwerb der Erbmasse dem Recht des Staates, welchem der Erblasser angehört hat, unterliegt und das „Trennungsprinzip“, gültig für England, Frankreich und die Staaten, die der französischen Rechtstradition folgen, laut welchem die Erbfolge der unbeweglichen Sachen dem Recht des Staates unterliegt, in dem sich die Sachen befinden. Hinsichtlich der beweglichen Sachen ist das Recht des Staates, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufent-

halt im Zeitpunkt seines Todes hatte, anwendbar.

Aufenthaltort des Erblassers

Ab 2015 werden die grenzüberschreitenden Erbschaftsverhältnisse im Rahmen der EU von der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 geregelt. Das zuständige Gericht in erbrechtlichen Sachen wird grundsätzlich das Gericht des Staates sein, in welchem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Davon gibt es jedoch einige Ausnahmen. Die wichtigste davon sieht vor, dass zuständig das Gericht des Staates ist, dessen Recht der Erblasser als anzuwendendes Recht gewählt hat, soweit mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist, und zwar: a) alle betroffenen Parteien haben eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen, die die Zuständigkeit dieses Gerichts begründet; b) das in der Regel zuständige Gericht hat sich für unzuständig erklärt, weil eine Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt oder weil seines Erachtens das Gericht des Staates des gewählten Rechts in der Sache besser entscheiden kann; oder c) die Parteien haben die Zuständigkeit des Gerichts nicht bestritten.

Anwendbar für die grenzüberschreitenden Erbschaftsverhältnisse wäre grundsätzlich das Recht des Staates, in welchem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Todes hatte. Die Wahl eines nationalen Rechts als auf die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbar ist möglich. Dabei sieht die Verordnung vor, dass der

Erblasser das Recht des Staates, dem er im Zeitpunkt des Todes oder der Rechtswahl angehört hat, wählen kann. Damit diese Rechtswahl gültig ist, muß sie in einer Erklärung in der Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen, oder als separate Bestimmung in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sein. Die materielle Wirksamkeit der Rechtshandlung, durch die die Rechtswahl erfolgt, wird dem gewählten Recht unterliegen. Die Formgültigkeit der Rechtswahl wird andererseits aufgrund der Formvorschriften für Verfügungen von Todes wegen bestimmt.

Testamente

Was die letztwilligen Verfügungen betrifft, sieht die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 vor, dass ihre materielle Wirksamkeit dem Recht unterliegt, das anzuwenden wäre, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung verstorben wäre. Ungeachtet davon darf der Erblasser als anwendbar hinsichtlich der materiellen Gültigkeit des Testaments das Recht wählen, welches er als auf die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbar wählen kann, d. h. das Recht des Staates, dem er angehört. Bezüglich der Formgültigkeit von letztwilligen Verfügungen gelten besondere Bestimmungen. ○

AUTOREN

Rechtsanwälte Svetoslav Dimitrov und Atanas Dodov, beide Kanzlei Tascheva in Sofia.



Rechtsanwalt Stefan Klein

ANWALTSLISTE IM FOCUS

Ausgezeichnet

→ Rechtsanwalt Stefan Klein von Klein & Partner in München wurde im Rahmen einer Focus-Umfrage von Kollegen in den Kreis der besten Arbeitsrecht-Anwälte Deutschlands gewählt. Hierzu RA Klein: „Offenbar habe ich in Verhandlungen mit den Kollegen gelegentlich einen positiven Eindruck hinterlassen. Die Auszeichnung freut mich sehr, sie ist Anerkennung für die Arbeit der Kanzlei und gleichzeitig Ansporn für die Zukunft.“

Zu den Mandanten der Kanzlei zählen deutschlandweit in der Hauptsache mittelständische Unternehmen, ihre Gesellschafter und ihr Management ebenso wie Führungskräfte, leitende Angestellte als Personalverantwortliche und auch dann, wenn es um ihre persönlichen Angelegenheiten geht.

Was darf der Mandant bei KLEIN & PARTNER erwarten? Es ist wie in allen Advoselect-Kanzleien die über das juristische Know-how hinausgehende optimale Beratung und Vertretung seiner Interessen. Dafür gibt es einfache Messgrößen wie schnelle und effiziente Bearbeitung, überschaubare Kosten und Ergebnisse, die idealerweise über die Erwartungen hinausgehen.

Rechtsanwalt Klein: „Erfolg als Personalverantwortlicher oder Arbeitsrechtler hat derjenige, der auf der Grundlage des Arbeitsrechts wirtschaftliche Interessen und persönliche Bedürfnisse der Beteiligten in Einklang zu bringen weiß.“ ○



Weitere Informationen:
www.klein-partner-muc.de



ADVOSELECT-KANZLEIEN BLOGGEN

Drei aktuelle Advoselect Blogs laden ein

Das Blog ist ein auf einer Internetseite geführtes und damit in aller Regel öffentliches Journal, in dem ein Blogger Aufzeichnungen führt, Informationen und Erfahrungen postet oder Erlebtes publiziert. Es ist ein für Autor und Leser einfach zu handhabendes, aber höchst informatives Medium, das meist themengebunden ist. Kommentare oder Diskussionen sind grundsätzlich erwünscht. Nur so entsteht ein Strauß bunter Mitteilungen.

Diem und Partner Blogs

Innovationsgeist, Ideenreichtum und ein sicheres Gespür für die Zeichen der Zeit kennzeichnen erfolgreiche Pioniere der Internetbranche. Hierzu gehören auch Rechtsanwälte, was – zugegeben – untypisch, aber keineswegs unmöglich ist. Bereits im Jahre 2007, als das „Mitmach-Web“ hier in Deutschland noch in den Kinderschuhen steckte, startete Dr. Carsten Ulbricht seinen Blog zum Thema „Web 2.0, Social Media & Recht“ (www.recht-zweinnull.de).

Hier informiert er seither stets aktuell über die rechtlichen Fallstricke bei Aktivitäten im Internet und den Sozialen Medien. Heute ist der Recht 2.0-Blog einer der bekanntesten und meistgelesenen Rechts-Blogs im Netz. Aufgrund des hohen Zuspruchs und

geleitet von der Idee, auch im Netz Expertise auf hohem Niveau zu bieten, zogen auch die übrigen Referate von Diem & Partner (D&P) nach. Daher werden alle D&P-Blogs ganz individuell von dem jeweiligen rechtlichen Experten betreut: So informiert Peter M. Bach zum Bau- und Architektenrecht (www.baurechtsblog.de). Dr. Birte Keppler bloggt zu modernen Fragen des Arbeitsrechts (www.arbeitsrecht-zweinnull.de). Das handels- und gesellschaftsrechtliche Referat unter der Leitung von Frank E. R. Diem wendet sich hingegen gezielt an Geschäftsleiter, d.h. Vorstände, Geschäftsführer und leitende Angestellte (www.ceo-blog.info). Aber auch im internationalen Bereich sind die D&P-Länderschwerpunkte Frankreich (www.tout-droit-en-allemanne.com), betreut von Jean-

Gabriel Recq, Türkei (www.tuerkisches-recht.com), betrieben von Y. S. Kaan Kalkan und Nordafrika (www.investieren-in-nordafrika.de) unter der Leitung von Dr. Daniel Sven Smyrek mit einem eigenen Blog online.

Als eine der ganz wenigen Kanzleien in Deutschland informiert Diem & Partner mit einer Vielzahl themenspezifischer Blogs, als modernem und interaktivem Medium, seine Mandanten und etwaige Interessenten über aktuelle Rechtsfragen und -entwicklungen. Klicken Sie rein, wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Kommentare.

EEP Blog „Aktuelles zur Windenergie“

Seit über 60 Jahren unterstützt die Kanzlei EHLER ERMER & PARTNER

aus Flensburg mit einem sicher eingespielten Ensemble ihre Mandanten erfolgreich in allen wirtschaftlichen Fragen und Feldern auf Unternehmensebene wie beim Privatvermögen. Gerade mittelständische Betriebe nutzen diese Ressourcen als ausgelagerte Rechts- und Steuerabteilungen oder lassen uns allgemein betriebswirtschaftliche Aufgaben übernehmen. Mit dem Windenergie-Blog soll die Erfahrung durch einen regen Austausch mit Mandanten, Kollegen und interessierten Lesern fruchtbar gemacht werden. Der Blog zu aktuellen Fragen zur Windenergie ist über die Website www.eep.info oder unter www.investieren-in-windkraft.de aufzurufen.

RBB-Blogs „Essen und Recht“

Die Kanzlei RBB & Partner GbR befasst sich in ihrem Blog www.essen-und-recht.de mit dem interessanten und weitgefächerten Themengebiet der Nahrungs- und Genussmittelindustrie. Dabei werden Themen sowohl aus Verbrauchersicht, wie auch aus Sicht der Unternehmen aufgegriffen. Entstanden ist die Idee und das Interesse für diese Themen durch Mandanten aus der Lebensmittel- und Verpackungsindustrie. Hinzu kommen Fragen aus dem Gastronomiebereich. Mindestens zwei Mal im Monat werden aktuelle Entscheidungen oder Probleme aufgegriffen und diese einer interessierten Leserschaft näher gebracht. ○

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA



▶ Weitere Informationen unter: www.advoselect.com

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Ulf Treptow
 Advoselect Service-AG
 Bismarckstraße 5 · 35390 Gießen
 Tel.: 06 41/97 28 32 86
 E-Mail: info@advoselect.com
www.advoselect.com

Redaktion: RA Uwe Scherf
 Layout: auhage-schwarz